

misse ausgehend betont es den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und bejaht lediglich eine Verpflichtung des Staates, die Privatschulen zu schützen und zu fördern. In welcher Weise diese Pflicht erfüllt werde, sei Sache des Gesetzgebers. Es besteht daher nach zutreffender Ansicht des *BVerfG* keine Pflicht zur Subventionierung von Privatschulen⁶⁴. Wenn sich der Staat allerdings im Rahmen seiner Schutzpflichten dazu entschließt, Privatschulen durch Subventionen zu unterstützen, hat er dabei den Gleichheitssatz zu beachten⁶⁵. Diese Entscheidung ist unter anderem für die *numerus clausus*-Problematik deshalb wichtig, weil sich das *BVerfG* im Zusammenhang mit dem Gestaltungsspielraum auch auf die erste *numerus clausus*-Entscheidung beruft. Dies kann durchaus so verstanden werden, daß das *BVerfG* den Anspruch auf einen Studienplatz in Zukunft⁶⁶ der Lehre von der Schutzpflicht angleichen will. Eine solche Entwicklung wäre zu begrüßen. Schließlich hat das *BVerfG* mit dem Leistungsgrundrecht auf einen Studienplatz die Verwaltungsgerichte in ein Dilemma gestürzt: Machen die Verwaltungsgerichte mit dem Leistungsgrundrecht bei der Überprüfung von Kapazitätsverordnungen ernst, müssen sie Aufgaben übernehmen, die sie weder leisten können noch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Gewaltenteilung leisten dürfen. Beachten sie den Grundsatz der Gewaltenteilung, geraten sie tendenziell in den Konflikt mit der verfassungsgerichtlichen *numerus clausus*-Rechtsprechung. Dies liegt letztlich daran, daß das *BVerfG* selbst bei der ersten *numerus clausus*-Entscheidung das Gewaltenteilungsprinzip nicht hinreichend berücksichtigt, dadurch seine Kompetenzen überschritten und damit jenen Grundsatz nicht beachtet hat, den er selbst mit dem schönen, aber nicht ganz zutreffenden Begriff „judicial self restraint“⁶⁷ bezeichnet⁶⁸. Das *BVerfG* sollte daher die Gelegenheit nutzen, bei der Entscheidung über die anhängigen Verfassungsbeschwerden seine bisherige *numerus clausus*-Rechtsprechung zumindest zu modifizieren.

64) Vgl. EuGRZ 1987, 242ff. (249ff.).

65) EuGRZ 1987, 242ff. (250f.).

66) Es kann in diesem Zusammenhang nicht verwundern, daß das *BVerfG* bei der ersten *numerus clausus*-Entscheidung den Gedanken der Schutzpflicht nicht herangezogen hat. Das *BVerfG* hat den Gedanken der Schutzpflicht erst nach der ersten *numerus clausus*-Entscheidung und vielleicht gerade wegen der Schwächen der in dieser Entscheidung favorisierten Teilhabelehre in großem Umfang nutzbar gemacht. Allerdings ist es überraschend, daß das *BVerfG* den *numerus clausus* nicht als verkappte Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung und damit als normalen Grundrechtseingriff angesehen und das Problem mit der bewährten klassischen Abwehrdoktrin gelöst hat.

67) Vgl. dazu Murswiek, DÖV 1982, 531ff.

68) Vgl. *BVerfGE* 35, 257 (262); 36, 1 (14f.) = JuS 1973, 714 Nr. 1.

Lic. theol. Thomas Hoeren, Münster

Der junge Rechtsgelehrte – Eine juristische Ausbildungszeitschrift am Vorabend des Dritten Reichs

Inmitten der Informationskrise des modernen Rechts¹, der jeden Studenten und Referendar überflutenden Rechtsprechungs- und Literaturlawine, mag es geradezu verwegene erscheinen, die Zeit einmal um sechzig Jahre zurückzudrehen und einen Blick in eine längst vergessene und in den „Rumpelkammern“ der juristischen Bibliotheken vor sich hin mo-

dernde juristische Ausbildungszeitschrift der dreißiger Jahre zu tun. Dennoch lohnt sich ein solcher Schritt. Denn auf der einen Seite ist über die juristischen Zeitschriften, die den Beginn des Dritten Reichs nicht überlebten, wenig bekannt; darüber hinaus nehmen sich die in diesen Zeitschriften enthaltenen Ansichten z. T. höchst aktuell aus: So finden sich Klagen über das Elend des Jurastudiums und entsprechende Reformvorschlüsse zugunsten der Jurastudenten nicht erst bei *Großfeld*², sondern bereits zuvor in der einzigen juristischen Ausbildungszeitschrift der Weimarer Republik, in „Der junge Rechtsgelehrte“ (DJR). Die folgenden Ausführungen sollen deshalb zeigen, daß eben nicht alles neu ist, was glänzt, und man bei einem Blick in manche alte Juristenzeitung Erstaunliches zutage fördern kann.

I. Grundsätzliches

Zum 15. 12. 1924 erschien in Berlin³ die erste Ausgabe von „Der junge Rechtsgelehrte. Zeitschrift für Studium, Ausbildung und Prüfung der Juristen“. Als Herausgeber zeichnete Dr. Artur Weinmann verantwortlich, der als Amts- und Landgerichtsrat in Krefeld sowie als Dozent der akademischen Kurse in Düsseldorf tätig war⁴ und bereits zuvor mehrere, leider in Vergessenheit geratene juristische Kurzlehrbücher verfaßt hatte⁵. Von 1925 bis 1932 erschien die Zeitschrift regelmäßig über acht Jahre hinweg vierzehntägig⁶; erst mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten mußte sie ihr Erscheinen einstellen⁷.

Weinmann selbst verweist als Hauptgrund für die Veröffentlichung dieser Zeitschrift in seiner Einführung darauf, daß z. Z. ein Periodikum fehle, das „sich ausschließlich den Interessen der werdenden Juristen, der Rechtsstudenten und der Referendare, widmet“⁸. Gerade deshalb sieht er den Hauptzweck seiner Zeitschrift in der „Vorbereitung auf die juristische Prüfung“⁹. Dies soll in drei Stufen geschehen: Zunächst soll die DJR dem Studenten und Referendar Ratschläge und Vorbereitungshilfen für Examen und Ausbildung vermitteln. Dann aber sollen gerade den Verantwortlichen die bisherigen Mängel bei der Organisation der Juristenausbildung aufgezeigt und Reformen angeregt werden. Schließlich sollen auch „Standesfragen der jungen Juristen“, insbesondere „die Frage der Besoldung der Referendare“¹⁰ berücksichtigt werden.

II. Methoden und Strukturelemente der DJR

Entschlossen kämpfte Weinmann in der DJR gegen „jede öde Examenspaukerei, jedes geistlose Drillen auf Prüfungen“¹¹. Deshalb sollte der Stoff seiner Zeitschrift „in anre-

1) Vgl. hierzu die auch heute noch sehr lesenswerten Ausführungen in *Simitis*, Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung, 1970.

2) So etwa *Großfeld*, JZ 1986, 357ff.

3) Als Verlag war der Verlag von Franz Vahlen tätig.

4) Zur Biographie Weinmanns vgl. Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender, 4. Aufl. (1931), Sp. 3213f.

5) So etwa eine „Erste Einführung in das bürgerliche Recht an Hand von praktischen Fällen“, Bd. 1, 1925, oder eine sehr interessante Abhandlung über „Die typischen Fehler in den juristischen Prüfungen. Ein Grundriß der Examenstechnik für die Referendare-, Doktor- und Assessorprüfung“, 1924. Als Herausgeber des „DJR“ verfaßte er weitere, selbst heute noch sehr lesenswerte Bücher; vgl. die Nachweise in DJR 2 (1926), 115f., und im Vorspann zu DJR 8 (1932), 1.

6) Der Bezugspreis betrug 2,50 M vierteljährlich; ein Vorzugspreis für Studenten/Referendare, wie er heute üblich ist, wurde angesichts dieses, auch für die damalige Zeit sehr günstigen Preises nicht gewährt.

7) Diese Information beruht auf persönlichen Recherchen des Verfassers; nicht zu klären war aber, ob die Zeitschrift ‚freiwillig‘ oder zwangsweise ihr Erscheinen einstellen mußte. Insgesamt erwies es sich bei den Nachforschungen zu diesem Aufsatz als großes Dilemma, daß an Material zu diesem Thema bislang nichts erschienen ist. Vgl. ähnlich Götz-Thomas Heine, in: Salje (Hrsg.), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, 1985, S. 272ff., 290 Anm. 3.

8) DJR 1 (1925), 1.

9) DJR 1 (1925), 1.

10) DJR 1 (1925), 1.

11) DJR 1 (1925), 66.

gender Form dargeboten werden¹²; wichtig waren „Fälle von wirklich erfrischendem Humor“¹³.

1. Klausuren

Zur Vorbereitung auf juristische Examina bot die DJR den Studenten und Referendaren deshalb vernünftig formulierte Fälle an¹⁴. Z. T. konnten die „Rechtsjünger“¹⁵ ihre zu diesen Fällen erstellten Lösungen an den Herausgeber senden, der sie dann anonym und mit Korrekturhinweisen in der DJR veröffentlichen ließ¹⁶; parallel dazu erschienen jeweils in der nächsten Ausgabe entsprechende Lösungshinweise. Positiv fällt dabei gerade im Vergleich zu modernen Rechtszeitschriften auf, daß Jurastudenten und Referendare jeweils den gleichen Fall zu bearbeiten hatten; dadurch bestand für alle eine gute Möglichkeit, den studentischen Gutachtenstil mit dem Urteilsstil der Rechtspraxis zu vergleichen. Die Bandbreite der behandelten Themenkomplexe reichte vom Abzahlungsgesetz über das BGB¹⁷, die GBO, das StGB, die WRV oder das WZG bis hin zur ZPO; ja sogar anhand von Gesetzesentwürfen sollten Fälle gelöst werden¹⁸.

Auffällig ist dabei allerdings eine auch heute noch bei manchem älteren Rechtsgelehrten beheimatete Tendenz zu einer leicht „chauvinistischen“ Namensgebung: Nur eine „Frau Drache“ konnte demnach zum Mittel des Giftmords greifen¹⁹, verheiratete Frauen trugen Ehrennamen wie „Xanthippe“²⁰ oder „Lieschen Schnäbblviel“²¹. Unbedarftere Damen trugen dagegen Bezeichnungen wie „Amalie Ziermich“²², „Amalia Zärtlich“²³, „Adele Schön“²⁴ oder „Frau Ängstlich“²⁵.

2. Gesetzgebungsberichte

In unregelmäßigen Abständen berichtete die DJR über neu verabschiedete Gesetze und aktuelle Gesetzesentwürfe. Der Stil war tendenziell kritisch gehalten. So werden die unzähligen, in kürzester Zeit verabschiedeten Novellierungen des StGB und der StPO bemängelt²⁶ oder die Gesetzestexte der zahlreichen verfassungsändernden Gesetze unter die Lupe genommen²⁷. Aufgrund der Tatsache, daß für die DJR Autoren verschiedenster Provenienz und rechtspolitischer Ausrichtung schrieben, fehlte es der DJR insgesamt an einer Bindung zugunsten einer bestimmten ideologischen Richtung. So finden sich dort auf der einen Seite Forderungen nach einer verstärkten Haftung streikender Arbeitnehmer²⁸ oder nach einer Beibehaltung der Todesstrafe²⁹. Auf der anderen Seite kämpften Autoren in der DJR für die Straflosigkeit der Abtreibung in bestimmten Fällen³⁰ oder für Reformgesetze in bezug auf die StPO³¹.

Auch wenn die DJR keine Zeitschrift des aktiven Widerstands gegen die Nationalsozialisten war, so unterstützte sie diese nie. Ihre Stellung zu deren immer stärker werdenden Macht läßt sich am Beispiel eines Aufsatzes von dem später berühmten Staatsrechtler Leibholz zum Thema „Demokratie und Wahlrecht“³² aufzeigen. Dort schreibt er den „radikal, hierarchisch geformten Parteien“ ein Staatsbild zu, „bei dem Wahlen im Sinne der liberalistischen Massendemokratie überhaupt entbehrlich werden“³³. Solche Äußerungen dürften den neuen Machthabern Anlaß genug gewesen sein, um die DJR sofort nach der Machtergreifung vom Erdboden verschwinden zu lassen.

3. Rechtsprechungsberichte, Juristische Chronik, Zeitschriften- und Bücherschau

In unregelmäßigen Abständen wurden in der DJR von Siebert leitsatzförmige Berichte insbesondere über die neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts – allerdings kaum mit kritischen Anmerkungen – veröffentlicht³⁴. Äußerst informativ und lebendig war dagegen die von Tilka geschriebene „Juristische Chronik“, die über wichtige und kuriose Entwicklungen innerhalb der Gesetzgebung und Rechtsprechung mit z. T. recht deftigen Kommentaren berichtete³⁵. Ab 1929 verfaßte Weinmann selbst eine Zeitschriftenchau, in der die Ergebnisse wichtiger Aufsätze in anderen juristischen Zeit-

schriften zusammengefaßt und z. T. sehr kritisch kommentiert wurden³⁶. Sehr schwach fiel dagegen die regelmäßige „Bücherschau“ aus, da sie immer in eine billig gemachte und für den Hilfesuchenden leicht zu durchschauende Reklame ausartete. Was nutzte es dem Jurastudenten der dreißiger Jahre wohl, wenn er bei jedem „rezensierten“ Buch immer nur erfahren durfte, daß es „unentbehrlich“³⁷, „von besonderer Bedeutung“³⁸, „anregend und belehrend“³⁹ sei und „eine sehr geeignete Examensvorbereitung“⁴⁰ darstelle?

4. Aufsätze zur Reform der Juristenausbildung

Sieht man einmal von den Aufsätzen zu einzelnen rechtsdogmatischen Themen ab, so fällt auf, daß ein sehr großer Teil der in DJR erschienenen Abhandlungen immer wieder auf das Thema „Inhalt und Reform der Juristenausbildung“ zurückkam. Charakteristisch für die DJR war vor allem, daß ihr Herausgeber Weinmann und seine ‚Mitstreiter‘ kein Blatt vor den Mund nahmen und viele Mißstände in der Juristenausbildung sehr gnadenlos und offenherzig anprangerten, obwohl sie alle meist über lange Jahre als Prüfer und Ausbilder tätig waren. Das fing schon bei der Zwischenprüfung an, die durch Erlaß vom 17. 2. 1931 an preußischen Rechtsfakultäten verbindlich eingeführt wurde⁴¹. Diese sei „eine überflüssige und unnötige Quälerei“ und beraube den Studenten um seine „Freiheit, nach Wahl sein Studium einzurichten“; außerdem sei es zeitlich verfrüht, die Eignung eines Studenten für die juristische Laufbahn bereits nach den ersten Seme-

12) DJR 1 (1925), 66.

13) DJR 1 (1925), 149.

14) Daneben gab es auch eine Sparte für „Fragen mit Antworten für die mündliche Prüfung“, vgl. etwa DJR 5 (1929), 55 ff., 247 ff.; 342 ff.

15) So ein in der DJR häufig gebrauchter terminus technicus vgl. etwa DJR 8 (1932), 211.

16) DJR 1 (1925), 12.

17) Auffällig im BGB ist allerdings eine gewisse Vorliebe für Probleme aus dem Bereich der Tierhalterhaftung (vgl. DJR 1 [1925], 150, 202; 5 [1929], 10, 182).

18) So etwa DJR 1 (1925), 139.

19) DJR 1 (1925), 233.

20) DJR 5 (1929), 347.

21) DJR 5 (1929), 138.

22) DJR 1 (1925), 25.

23) DJR 2 (1926), 183.

24) DJR 5 (1929), 172.

25) DJR 1 (1925), 42. Insgesamt fehlt m. E. eine umfassende Untersuchung über die Rolle der Frau in juristischen Hausarbeitstexten. Eine vorzügliche Studie zum Wandel des Frauenbilds in den Vorworten männlicher Rechtshistoriker findet sich bei Herberger, in: D. Simon (Hrsg.), Rechtshistorisches Journal 6 (1987), 233 ff. Auch Herberger verweist aber darauf, daß etwa die „Sonderthematik des an die Sekretärin gerichteten Dankes für die Manuskriptherstellung“ eine untersuchungsträchtige Forschungslücke darstellt (S. 237 Anm. 19).

26) DJR 2 (1926), 177 f.; ähnlich die Beiträge von Rilk, DJR 3 (1927), 17 ff., 34 ff., 257 f., 275 ff.

27) DJR 2 (1926), 179 f.; 8 (1932), 210 ff. Beispielhaft für das rechtspolitische Selbstverständnis ist eine Äußerung von Wagner, DJR 6 (1930), 161 ff.: „... die Frage, ob nicht zu häufig wiederholte Durchbrechungen des Staatsgrundgesetzes der Festigkeit der nationalen Einheit Abbruch tun und daher besser vermieden werden sollten, liegt nicht im Bereiche dessen, was ‚Der junge Rechtsgelehrte‘ seinen Lesern unterbreiten will.“

28) DJR 2 (1926), 100 ff.

29) DJR 8 (1932), 67 ff.

30) So etwa DJR 6 (1930), 7; 2 (1926), 200.

31) DJR 3 (1927), 37 f.

32) DJR 8 (1932), 193 ff.

33) DJR 8 (1932), 195.

34) Vgl. etwa DJR 4 (1928), 171 ff., 198 ff., 344 ff.; 5 (1929), 5 ff., 88 ff.

35) So etwa DJR 3 (1927), 36 ff., 85 ff., 181 ff., 241 ff.; 4 (1928), 7 ff., 145 ff., 225 ff.; 5 (1929), 33 ff., 67 ff., 115 ff., 146 ff., 273 ff., 323 ff., 353 ff.

36) So z. B. DJR 5 (1929), 36 ff., 212 ff. sowie 6 (1930), 5 ff., 148 ff.

37) So z. B. DJR 5 (1929), 72 Nr. 38; 6 (1930), 215 Nr. 95.

38) DJR 5 (1929), 73 Nr. 43.

39) DJR 5 (1929), 72 Nr. 39.

40) DJR 6 (1930), 41 Nr. 41; ähnlich DJR 2 (1926), 85.

41) Vgl. hierzu auch die sehr interessante Schrift von Stier-Somlo, Die neue juristische Studienreform, 1931.

stern feststellen zu wollen⁴². Auch der Nutzen der Gerichtspraktika für Jurastudenten wurde in der DJR als höchst fragwürdig betrachtet: So kam etwa *Banz* zu dem Ergebnis, „daß die Rechtsstudenten ihre Ferienzeit nutzbringender verbringen können als durch eine Beschäftigung bei Gericht“⁴³. Denn schließlich habe der Student u. a. „meist noch keine ZPO-Vorlesung gehört“; darüber hinaus seien ihm „das Wesen und der Inhalt der ZPO ... meist verhältnismäßig fremd“⁴⁴. *Weinmann* selbst antwortete *Banz* damit, daß er den Fehler von den Studenten auf die auszubildenden Richter schob, da es ihnen „offenbar genau so schwer wie dem Universitätsprofessor“ falle, „sich auf den Standpunkt des Anfängers in der Rechtswissenschaft zurückzusetzen“⁴⁵.

Schwerpunkthemen in der DJR bildeten die beiden juristischen Staatsexamen. Alle Autoren der DJR sahen klar die Gefahr einer psychischen Überforderung des Examenkandidaten in Form einer „Examenspsychose“⁴⁶. Deshalb empfahlen sie auf der einen Seite den Jurastudenten u. a. „eine gewisse Planmäßigkeit der Vorbereitung zu Beginn des Studiums“ sowie „die Einhaltung eines streng systematischen Vorbereitungsplans“ zeitig vor dem Examen⁴⁷. Bemerkenswert positiv stand die DJR den Repetitoren gegenüber:

„Die offiziellen Vorlesungen und auch die praktischen Übungen der Universitäten können die persönliche Fühlung und das individuelle Eingehen auf den Einzelnen seitens eines pädagogisch veranlagten und abgestellten und persönlich am Erfolg des Hörers im Examen interessierten Repetitors nicht ersetzen“⁴⁸. – Zur körperlichen Vorbereitung kurz vor der Prüfung wurde empfohlen, daß „der Alkohol- und der Tabakgenuß ... immer mehr eingeschränkt“ werde und auch der Kaffeegeuß vorsichtig zu handhaben sei⁴⁹.

Heftigste Kritik übten die Autoren der DJR, voran immer wieder *Weinmann* selbst, an der Organisation der juristischen Staatsexamina. Die jedes Jahr steigenden Durchfallquoten in diesen Prüfungen⁵⁰ seien kein Ausdruck mangelnden Fleißes der Prüflinge, sondern wesentlich durch das Verhalten der Prüfer verschuldet. Das „kühle, abstoßende Benahmen“ mancher Examinatoren nehme den Prüflingen jeglichen Mut; es zeige auch deren Unsensibilität gegenüber den Prüfungsängsten des allzu nervösen Kandidaten sowie deren Unvermögen, „sich in den juristischen Vorstellungskreis der jungen Studenten oder Referendare zurückzusetzen“⁵¹. Gefordert wird von der DJR deshalb u. a., daß „mindestens einer der Examinatoren ... den Prüfling genau der Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen nach kennen“ muß⁵². Darüber hinaus soll „eine sorgsamere Auswahl der Examinatoren unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Befähigung“ Abhilfe schaffen⁵³.

Neben den Prüfern selbst würde der junge Rechtsgelehrte aber auch durch die Mängel in der Ausbildung, „an deren Herbeiführung er schuldlos ist“⁵⁴, in die Katastrophe getrieben. Die immer größere Ausdehnung des Examensstoffes müsse zwangsläufig „zu einer Verflachung der Ausbildung führen“⁵⁵. Stattdessen sollte es Ziel des Universitätsstudiums sein, „in dem Juristen dauernde Liebe zur Jurisprudenz wachzurufen und zu stärken“⁵⁶. Dazu bedarf es neben der stärkeren Betonung rechtsphilosophischer und volkswirtschaftlicher Ausbildungsteile auch nach Angaben des Herausgebers selbst einer beständigen Lektüre der DJR; denn diese „ist nach meiner Auffassung vor allem geeignet, die nun einmal gegebenen Mängel in der Not der Ausbildung auszugleichen“⁵⁷.

III. „Tolle, lege!“⁵⁸

„Nimm und lies“ – diese Aufforderung trifft auch für die DJR zu. Die Lektüre dieser längst vergessenen Zeitschrift regt dazu an, die Situation der heutigen ‚Rechtswissenschaftler‘ mit der Lage der Studenten und Referendare kurz vor dem Dritten Reich zu vergleichen. Viele Parallelen lassen sich dabei zie-

hen, mancher alte Ratschlag übernehmen – und dennoch taucht gleichzeitig eine unheimliche und letztlich unbeantwortbare Frage auf, die einen neugierigen Leser der DJR nicht zur Ruhe kommen läßt: Wieso wurde das massive Auftreten der Nazis von den Autoren der DJR nicht deutlicher bemerkt und nur zaghaft angeschnitten?

42) DJR 6 (1930), 214f.

43) DJR 4 (1928), 340.

44) DJR 4 (1928), 340.

45) DJR 4 (1925), 341. Zu weiteren sehr ergötzlichen Ratschlägen für das Jurastudium vgl. DJR 2 (1926), 81 ff., 113 ff. und 321 ff.; 3 (1927), 305 ff., 321 ff. und 342 ff.; 5 (1929), 193 f. u. v. a.

46) DJR 7 (1931), 181.

47) DJR 7 (1931), 132.

48) DJR 1 (1925), 225. Interessant und m. E. äußerst aktuell sind die in diesem Beitrag von *Bender* geäußerten Vorschläge zur Verbesserung der Stellung der Repetitoren. „Um ihre Tätigkeit auch unbemittelteren Studierenden zugänglich“ zu machen, fordert *Bender* z. B. „die Angliederung der Repetitoren an die Universität selbst“.

49) DJR 1 (1925), 34.

50) DJR 1 (1925), 177.

51) DJR 1 (1925), 3.

52) DJR 1 (1925), 177.

53) DJR 1 (1925), 3.

54) DJR 1 (1925), 177.

55) So *Klein*, DJR 1 (1925), 113, der deshalb zu Recht die Verstärkung der rechtsphilosophischen Ausbildung der Juristen fordert.

56) DJR 1 (1925), 114.

57) DJR 1 (1925), 178.

58) So das berühmte Diktum in den *Confessiones* des *Augustinus*.

Entscheidungsrezensionen

Professor Dr. Detlev Joost und Wiss. Mitarbeiterin Christa Dikomey, Saarbrücken

Bereicherungsanspruch bei fehlgeleiteter Überweisung auf ein überschuldetes Konto des Gläubigers – BGH, NJW 1985, 2700*

Der Kläger (K), Inhaber eines Bauunternehmens, bat mit Schreiben vom 9. 1. 1981 die Beklagte (B), seinen Haftpflicht- und Bauwesenversicherer, ihm zustehende Versicherungsleistungen ab sofort nur noch auf ein bei einer bestimmten Bank eingerichtetes „Treuhandkonto“ zu überweisen. Die B reichte daraufhin ihrer Bank einen von ihr über 7000 DM ausgefüllten Überweisungsvordruck ein, auf dem in der Spalte „Kontonummer des Empfängers“ das Treuhandkonto angegeben, der Zusatz „oder ein anderes Konto des Empfängers“ aber nicht gestrichen war. Die Bank überwies den Betrag auf ein ihr bekanntes anderes Konto des K bei einer Sparkasse. Dieses Konto war das Geschäftskonto des Bauunternehmens des K; es hatte zur Zeit der Gutschrift einen Sollstand von 193806,02 DM. Nach einem Schreiben der Rechtsanwälte des K überwies die B den Betrag von 7000 DM erneut auf das „Treuhandkonto“. Sie rechnete jedoch bei Abwicklung eines anderen Versicherungsfalls mit einer „Regrefforderung“ in dieser Höhe gegen einen Entschädigungsanspruch des K auf. Der K, nach dessen Auffassung die B keinen Rückforderungsanspruch hat, verlangt mit der Klage Zahlung der Versicherungsschädigung in Höhe von 7000 DM.

Auf den ersten Blick ist es überraschend, daß dieser Fall drei Gerichtsinstanzen beschäftigt hat, scheint er doch einer

* UrT. v. 18. 4. 1985 – VII ZR 309/84 – = JuS 1985, 993 Nr. 8 (Karsten Schmidt). – §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.